Der Landrat



Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag des Matthias Müller vom 20.11.2022 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Der Antragsteller hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen die Rücknahme einer unzulässigen Gewässerverrohrung sowie die Offenlegung der Wermecke und damit verbunden die Verlegung und Umgestaltung des Unterlaufs der Wermecke bis zur Einmündung in den Gierskoppbach.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war daher zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegt als besondere örtliche Gegebenheit das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.3.4 "Gierskopp-Bachtal" des Landschaftsplans "Olsberg" vor. Hier sind mehrere Verbote betroffen. Insbesondere ist gemäß Nr. 2.3 "Schutzwirkungen" des Landschaftsplans verboten,

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern,
- g) außerhalb von Straßen und Wegen Kfz zu führen.

Im Einmündungsbereich an den Gierskoppbach liegt das gesetzlich geschützte Biotoptyp 4617-300-9 "Fließgewässer". Dabei handelt es sich um die Gewässerparzelle des Gierskoppbaches.

Im Einmündungsbereich liegt das Vorhaben zudem im Überschwemmungsgebiet des Giersbaches.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit bzw. die Ziele der genannten Schutzstatus betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung: Das Vorhaben dient der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne des § 26 Abs. 1 BNatSchG und zugleich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG. Mit der Maßnahme ist eine Aufwertung des Ist-Zustands verbunden. Zudem wird neuer Retentionsraum geschaffen und ein verbessertes Hochwasserregime des Gierskoppbaches erzielt.

Ergebnis: Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 11.07.23 AZ 45/07-15-W-0697-22 Im Auftrag gez. Gottlieb